

ten und nach dem persönlichen Eindruck der Strafrichter glaubwürdig geschildert. Für die Glaubwürdigkeit der Klägerin sprachen nicht nur die vor der Strafkammer gemachten Aussagen der Mutter der Klägerin und des Sozialarbeiters R., sondern gerade auch die nach den Feststellungen der Strafkammer überzeugenden gutachtlichen Ausführungen der Sachverständigen Dr. O. vom Institut für Gerichtspraxispsychologie, die unter Bezugnahme auf ihr nachvollziehbares schriftliches Gutachten die Klägerin ohne Einschränkung als glaubwürdig beurteilt hat. Nach dem Glaubwürdigkeitsgutachten hat die Klägerin, die aufgrund einer schwachen Phantasiebegabung und eines nur geringen Abstraktionsvermögens nicht in der Lage war, die Vorwürfe gegen den Beklagten zu konstruieren, und bei der eine Motivlage für eine Falschbeschuldigung nicht gegeben war, eine konstante, widerspruchsfreie, nachvollziehbare und spontane Aussage gemacht.

Somit sieht die Kammer aufgrund der Feststellungen des Strafurteils in Verbindung mit den polizeilichen und richterlichen Zeugenaussagen sowie dem Gutachten der Psychologin Dr. O. zur Glaubwürdigkeit der Klägerin deren auf das Strafurteil gestützten Vortrag als richtig an. Sie hält aufgrund der erschöpfenden Verwertung der Beweismittel durch die Strafkammer deren sorgfältige Beweiswürdigung für zutreffend, so daß sie schon aufgrund des Urkundenbeweises den klägerischen Vortrag als erwiesen ansieht (siehe oben), zumal der Beklagte keine Entlastungs- bzw. Gegenzeugen bezüglich der sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen benannt hat. Nach den Feststellungen der Strafkammer war es – entgegen der Behauptung des Beklagten – ohne weiteres möglich, daß dieser die Klägerin auch in der Wohnung unbemerkt von anderen Familienmitgliedern zur Duldung von sexuellen Handlungen gezwungen hat.

Die Kammer hat als Schmerzensgeld den von der Klägerin beantragten Betrag von 40.000,— DM als angemessen angesehen, zumal der Beklagte gegen diesen Betrag keine Einwände erhoben hat. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat die Kammer vorwiegend auf dessen Ausgleichsfunktion abgestellt und nicht – zusätzlich – auf die Genugtuungsfunktion, weil der Beklagte wegen seiner Taten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt worden ist. Sie erachtete ein Schmerzensgeld von 40.000,— DM nicht zuletzt deshalb als angemessen, weil die Klägerin über einen Zeitraum von rund acht Jahren von ihrem eigenen Vater, dem Beklagten, wöchentlich zu sexuellen Handlungen und zum Geschlechtsverkehr gezwungen wurde, und zwar unter massiver Gewaltanwendung und Todesdrohungen. Ferner hat die Kammer berücksichtigt, daß die Kläge-

rin während ihrer gesamten Jugend durch die sexuellen Nötigungs- und Vergewaltigungshandlungen des Beklagten in erheblicher Weise belastet und in ihrer Entwicklung gestört wurde. Daß die Klägerin gerade auch psychisch durch die Taten des Beklagten, die eine Defloration und den Abbruch einer Schwangerschaft zur Folge hatten, geschädigt wurde, zumal sie aus einem islamischen Elternhaus stammt, entspricht allgemeiner Erfahrung und hat der Beklagte nicht substantiiert bestritten.

Schließlich ist ebenfalls der Feststellungsantrag zulässig und begründet. Denn aufgrund der Entwicklungsstörungen der Klägerin ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß diese zukünftig weitere psychische Schäden erleidet, die wie die bereits eingetretenen einer psychotherapeutischen Behandlung bedürfen.

Mitgeteilt von RAin Claudia Marquardt, Köln

* Auf der Grundlage dieses Strafurteils verurteilte das LG Köln mit Urteilen vom selben Tag (Az.: 2 O 409/91 und 2 O 410/91) den Beklagten wegen sexuellem Mißbrauch und sexueller Nötigungen seiner beiden jüngeren Töchter zu einem Schmerzensgeld von weiteren 10.000,— DM und 20.000,— DM. Die ältere hatte er in der Zeit von 1984 bis Februar 1989 über fast 5 Jahre hinweg, mit Gewalt und Todesdrohungen gezwungen, ebenfalls z.T. mehrmals in einem Waldstück sexuelle Handlungen zu erdulden. Bei Beginn dieser Vorgänge war sie 12 Jahre alt. Als die jüngste der Schwestern 13 Jahre alt war, wurde auch sie in ähnlicher Weise sexuell mißbraucht, wenn auch nicht so häufig wie die ältere Schwester, sondern im Laufe des Jahres 1988 „nur“ in 3 Fällen. Erst 1989 konnte den Machenschaften des Beklagten ein Ende bereitet werden.

Urteil

LG Bonn, §§ 823, 847 BGB

Schmerzensgeld bei sexuellem Mißbrauch

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld von DM 10.000,00 nebst 4% Zinsen seit dem 5. Mai 1992 zu zahlen.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der ihr künftig aus den mit Urteil des Amtsgerichts Euskirchen vom 14. Oktober 1991 – 6 Ls 36/91 – rechtskräftig festgestellten Straftaten entsteht, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Urteil des LG Bonn vom 01.06.1992 – 13 O 114/92 – (Versäumnisurteil), rkr.

Zum Sachverhalt:

Der Beklagte hatte in der Zeit vom Sommer 1988 bis Ende 1990 regelmäßig am Wochenende seine 1976 ge-

borene Tochter sexuell mißbraucht. Mit Urteil vom 14.10.1991 verurteilte ihn das Amtsgericht, Jugendschöffengericht, Euskirchen deshalb zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung.

Der Beklagte nahm seit 1987 verstärkt Amphetamine zu sich. Ab Sommer 1988 ging er dazu über, nach dem Konsum von Amphetaminen am Wochenende nachts zu seiner 1976 geborenen Tochter A. in deren Schlafzimmer zu gehen. Er legte sich nackt neben sie, zog ihr jeweils den Schlafanzug aus und streichelte sie am ganzen Körper. Seine Tochter veranlaßte er, sein Glied zu streicheln, bis er zum Samenerguss kam. Nach kurzer Zeit wollte sich A. gegen diese Vorkommnisse wehren. Der Beklagte drohte ihr daraufhin Schläge an und sagte ihr, daß er, falls sie jemand von diesen Vorkommnissen erzählen würde, ins Gefängnis müßte. Hierdurch wollte er sie gefügig machen, um ihn weiter zu befriedigen. Wenn A. nach ihrer Mutter rufen wollte, hielt er ihr den Mund zu. Diese Mißbrauchstaten kamen immer wieder vor, zuletzt in der Nacht von Sonntag auf Montag, den 17.12.1990. Insgesamt ist davon auszugehen, daß es zu mindestens 50 Einzeltaten gekommen ist. Diese fortgesetzte Tat wurde dadurch offenkundig, daß am Montag, dem 17.12.1990 der Bruder von A. diese im Beisein der Mutter fragte, ob sie wieder geweint habe. Die Ehefrau des Beklagten zeigte daraufhin die Vorfälle an. Im Rahmen des Strafverfahrens legte der Beklagte ein umfassendes Geständnis ab. Die Ehe wurde am 9.8.1992 geschieden. Die Kinder leben nun bei der Mutter. (Aus diesem Grund hatte auch das Amtsgericht Euskirchen „– wenn auch mit Bedenken –“ (S. 5 des Urteils) die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.)

Mitgeteilt von RAin Jutta Lassen, Bonn

Urteil

LAG Hamm, § 626 BGB

Fristlose Kündigung wegen sexueller Belästigung einer Patientin

1. *Erweist sich in der gerichtlichen Beweisaufnahme der dringende Verdacht, daß sich ein Motopäde bei den Einzeltherapien einer psychisch kranken Patientin seines Krankenhauses unsittlich genähert hat, als zutreffend, ist eine hierauf vom Arbeitgeber gestützte außerordentliche Verdachtskündigung seines bisherigen Arbeitsverhältnisses zu diesem Motopäden begründet. Dabei stellt sich dieses Verhalten des Motopäden für ihn nicht etwa deswegen in einem milderem Lichte dar, weil nach seiner Behauptung die betroffene Patientin während ihres Klinikaufenthaltes intimen Kontakt zu Männern gesucht und zu männlichen Mitpatienten auch gefunden haben soll.*
2. *Auch die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen gehört grundsätzlich zur allein den Gerichten vorbehaltenen Rechtsfindung. Die Einholung eines fachpsychologischen Gutachtens über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist daher die Ausnahme. Ein solcher Ausnahmefall kann z.B. dann gegeben sein, wenn die Hauptbelastungszeugin in erheblichem Maße psychisch krank ist.*

Urteil des LAG Hamm vom 15.4.1991 – 17 Sa 956/90 (rkr.)

Zum Sachverhalt:

Seit ca. 11 Jahren war ein 41-jähriger Bewegungstherapeut und Sportlehrer (Motopäde) in einem psychiatrischen Krankenhaus tätig. Zu seinen Aufgaben gehörte Einzel- und Gruppentherapie auch mit Patientinnen. Ende 1989 wurde ihm bereits vorgeworfen, eine drogenabhängige Patientin (Zeugin Kl.) an die Brüste geküßt, mit ihr zusammen Badeanzüge anprobiert und mit ihr gegen ihren Willen „Zärtlichkeiten ausgetauscht“ zu haben. Damals wurde der Kläger auf eine andere Station versetzt. Die Klage gegen die Versetzung war noch anhängig, als es im Frühjahr 1990 zu einem zweiten Vorfall kam: Der Klinikleitung wurde durch eine andere Patientin weitere Übergriffe (Ausziehen vor der Patientin bis auf die Unterhose, Griff an deren Busen und Po, Versuch, sie zu küssen) bekannt. Aufgrund der Aussagen dieser Patientin, der Zeugin Pf., wurde das Arbeitsverhältnis fristlos ohne vorherige Abmahnung gekündigt. Der Kläger bestritt die Vorfälle, bei denen Zeugen nicht anwesend waren.

In erster Instanz gab das Arbeitsgericht Hamm der Kündigungsschutzklage mit der Begründung statt, die Beklagte sei für die Kündigungsgründe beweisfällig geblieben. Die Klinikleitung hatte nämlich – um die Patientinnen zu schützen – lediglich den